Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Juli 1857.

Bericht

der Straßenbepflasterungsdeputation, die Anlage einer Straße von der Schwachhauser Chaussee nach der Vorstadt diesseit des Dobbens betreffend.

Der jetzige Eigenthümer des noch unbebauten südlichen Theils der früheren Hornschen Bleiche außer der Schleifmühle, Johann Heinrich Ehntholt, hat in einer an den Senat gerichteten Vorstellung sich zur Abtretung eines Theiles dieses Grundstücks für den Fall, daß der Staat denselben zur Herstellung einer Straße zwischen der Schwachhauser Chaussee und der Vorstadt diesseit des Dobbens benutzen wolle, bereit erklärt und ist die Deputation aufgefordert worden, darüber zu berichten. Diesem Auftrage beehrt sie sich in Folgendem nachzukommen.

Wie aus der beifolgenden Zeichnung zu ersehen ist, würde in gerader Verlängerung der von Schwachhausen herführenden Chaussee und zwar von da an, wo diese sich nach der Schleifmühle hinbiegt, eine mit **E G D C A** bezeichnete Straße von 40 Fuß Breite über das Ehntholt'sche Grundstück nach der Vorstadt diesseit des Dobbens angelegt werden können. Zu dieser Anlage würden von dem Ehntholt'schen Grundstück ungefähr 360 mal 40 Fuß = 14,400 □-Fuß erforderlich sein, von denen Entholt 1/4 mit 3600 □-Fuß unentgeltlich, die übrigen 10,800 □-Fuß aber zu dem Preise von 21 Grote per □-Fuß, die er selbst dafür bezahlt hat, also gegen eine Vergütung von ca. 3150 Thaler abtreten will. Außerdem würde von dem benachbarten Jacob Klatte'schen Lande ein kleines mit **E F G** bezeichnetes Stück von ca. 3750 □-Fuß nöthigenfalls durch Expropriation zu erwerben sein. Rechnet man hierzu die Kosten für Aufhöhung des Terrains, für Canalisirung des Dobbens beim Uebergange, für Bepflasterung und Trottoir, so würde die Anlage dem Staate eine Gesammtausgabe von 7600 Thaler verursachen. Man könnte indeß die Bepflasterung und Trottoirlegung vor der Hand recht gut unterlassen und sich dafür mit einem Kieswege, wie er sich auf den Chausseen befindet, begnügen. Die Kosten würden sich dadurch um 2100 Thaler vermindern, so daß dem Staate nur noch eine Ausgabe von 5500 Thalern verbliebe.

Die Deputation kann die Anlage dieser Straße nur empfehlen. Es wird dadurch in der augenscheinlich vortheilhaftesten Richtung ein neuer Verbindungsweg zwischen der Schwachhauser Chaussee und der Vorstadt diesseit des Dobbens geschaffen, der, da der Weg durch die Schleifmühle in vielen Fällen ein erheblicher Umweg ist, einem großen Theile des Publikums zu statten kommen wird. — Die Straße kann freilich für jetzt nur bis zu dem diesseit des Dobbens befindlichen öffentlichen Fußwege angelegt werden, allein man kann von hier aus auf verschiedenen Fußwegen schon jetzt in alle Theile der Vorstadt gelangen und sodann steht zu erwarten, daß die Eigenthümer des angrenzenden Gemüselandes früher oder später es in ihrem Interesse finden werden, Verbindungsstraßen nach der Fedelhören, der Wilhelms- und Meinkenstraße und der Gertrudenstraße anzulegen, wie dieses auf der beifolgenden Zeichnung angedeutet ist. Lehnt man das Anerbieten Ehntholt's ab, so wird durch die alsdann erfolgende Bebauung seines Platzes später die Anlage einer Straße von der Schwachhauser Chaussee über den Dobben sehr erschwert.

Was die Kosten anbetrifft, so können dieselben zum großen Theile nur als ein Vorschuß des Staates angesehen werden, da die Eigenthümer der an die neue Straße angrenzenden Grundstücke, sobald sie das Recht des Ausgangs nach dieser Straße erlangen wollen,

mithin auch diejenigen, welche künftig Straßen anlegen, die in diese Straße münden sollen, nach der Verordnung vom 27. October 1845 dem Staate eine Entschädigung zu leisten haben. Selbst Ehntholt, der auf dem Platze der an die neue Straße grenzt, ein Haus mit Fronte und Hauptausgang nach der Chaussee bauen will, hat sich nur das Recht vorbehalten, aus dem Garten einen Nebenausgang nach der neuen Straße anzulegen, im Uebrigen aber ausdrücklich erklärt, daß er sich für den Fall daß er an der neuen Straße sollte bauen wollen, den Vorschriften der Verordnung vom 27. October 1845 unterwerfe.

Die Deputation giebt daher anheim:

1) Das von Johann Heinrich Ehntholt gemachte Anerbieten anzunehmen und die Straßenbepflasterungs-Deputation mit dem Ankauf zu beauftragen;
2) die Expropriation des auf beiliegendem Risse mit E. F. G bezeichneten, dem Jacob Klatte gehörenden Landes, welches einen Theil des in der Pagenthorner Feldmark belegenen, mit der Catasterbezeichnung II. 105 b versehenen Grundstückes ausmacht, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Juni 1843 zu beschließen und zugleich die in §. 4 dieser Verordnung vorgesehene Deputation zum Versuch einer gütlichen Verständigung zwischen dem Staate, vertreten durch die Straßenbepflasterungs-Deputation, und dem Eigenthümer Jacob Klatte niederzusetzen;
3) die Kosten für Erwerbung des Grundes, Aufhöhung desselben, Canalisirung des Dobbens und Herstellung eines Kiesweges im Ganzen mit 5500 Thaler zu bewilligen.

Schließlich bemerkt die Deputation, daß Ehntholt an sein Anerbieten nur bis Ende Juli gebunden sein will.

Bremen, den 30. Juni 1857.

Die Straßenbepflasterungsdeputation.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **G. C. Nabba.**